



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit dem Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden wurden in Thüringen flächendeckend zwanzig Gewässerunterhaltungsverbände errichtet. Diese werden am 01. Januar 2020 ihre Arbeit aufnehmen.

Die Stadt Lauscha ist Mitglied in 2 Gewässerunterhaltungsverbänden, wobei für die übergroße Zahl der im Stadtgebiet befindlichen Gewässer 2. Ordnung der Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz mit Sitz in Sonneberg zuständig sein wird. Lediglich ein Gewässer in Ernstthal, welches in Richtung Piesau fließt, gehört in den Zuständigkeitsbereich des Gewässerverbandes Schwarza/Königseer Rinne mit Sitz in Cursdorf.

Zum 01. Januar 2020 geht damit die Gewässerunterhaltungspflicht per Gesetz von der bisher zuständigen Stadt Lauscha auf die neuen Gewässerunterhaltungsverbände über. Dazu gehören insbesondere die Aufgaben: die Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten, den Gewässerunterhaltungsplan zu erstellen, die Deiche und die dazugehörenden Anlagen sowie andere Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu unterhalten sowie den Gewässerausbau nach Maßgabe durchzuführen.

Grundstückseigentümer an Gewässern haben, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, das Betreten des Grundstückes durch die zur Unterhaltung verpflichtete

Person oder ihre Beauftragten ebenso, wie Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden.

Die Arbeit der Gewässerverbände wird durch Zuweisungen des Freistaates Thüringen finanziert. Davon ausgenommen sind Leistungen der Verbände für die Unterhaltung und Sanierung von Verrohrungen mit Ausnahme deren Abflussfreihaltung (z. B. durch Spülung) inklusive der dazugehörigen Ein- und Ausläufe zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und Aufwendungen für die Unterhaltung und Sanierung sonstiger baulicher Anlagen mit Ausnahme von Anlagen, die überwiegend den Zielen und Zwecken der Gewässerunterhaltung dienen (z. B. Sohlgleiten, Sohlrampen, Sohlschwellen, Geröllsperren).

Es ist zu erwarten, dass künftig Anlieger an Gewässern verstärkt mit Gewässerunterhaltungsmaßnahmen konfrontiert werden. Da ein Großteil der Gewässer in Lauscha und Ernstthal verrohrt, überbaut, durch Ufermauern begrenzt oder sonst wie in ihrem natürlichen Verlauf verändert wurden und diese Baulichkeiten in der Nutzung der Anlieger stehen, empfehle ich, sich frühzeitig mit der Sach- und Rechtslage dazu vertraut zu machen und Informationsangebote der Gewässerverbände und des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz zu nutzen.

**Ihr Bürgermeister
Norbert Zitzmann**

Amtlicher Teil

Stadt: Lauscha
Landkreis: Sonneberg
Wahlkreis: 20

Wahlbekanntmachung

1.

**Am 27. Oktober 2019 findet die
 Wahl zum 7. Thüringer Landtag statt.
 Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Lauscha ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk | Lage des Wahlraums | barrierefrei |
|---|--------------------------------------|--------------|
| 1 Gasthof Gollo | Lauscha, Mittelstraße 2 | nein |
| 2 Feuerwehrgerätehaus | Lauscha, Bahnhofstraße 38a | nein |
| 3 Sozialtherapeutisches Centrum Sturmheide | Lauscha, OT Ernstthal Schulstraße 18 | nein |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 30.09.2019 bis 06.10.2019

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in 98724 Lauscha, Bahnhofstraße 12, großer Sitzungssaal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Lauscha, Einwohnermeldeamt Zimmer 5 Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs.4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Lauscha
Norbert Zitzmann
Bürgermeister
Lauscha, 01.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Lauscha Gemarkung: Lauscha
Flur: o Flurstücke: 681/14 und 681/15
wurden Vermessungsarbeiten zur Grenzwiederherstellung und zur Grenzfeststellung durchgeführt. Dies erfolgte nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

in der Zeit vom **01.11. bis 30.11.2019**

in den Räumen der Stadtverwaltung Lauscha während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekanntgegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Dipl.-Ing. FH Hubertus Stolze, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Piesauer Str. 2, 98724 Neuhaus am Rennweg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Neuhaus am Rennweg, den 24.09.2019
Dipl. Ing. (FH) H. Stolze

Vermessungsstelle
Dipl. Ing. (FH) H. Stolze
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
98724 Neuhaus a. Rwg. Ortsteil Lichte
Piesauer Str. 2
Tel. 036701/60334

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Antragsnummer 56029419
Gemeinde Lauscha, Gemarkung Lauscha
Geschäftsbuchnummer 19005

Grenzniederschrift über das Ergebnis der

- **Grenzfeststellung**
 - **Grenzwiederherstellung**
- und Dokumentation der Anhörung der Beteiligten**

Die Niederschrift wurde aufgenommen am 21.08.2019 in Neuhaus a. Rwg.

Betroffene Flurstücke

Flur o
Flurstück(e) beantragt: 681/14, 681/15
benachbart: 679/3, 679/4, 519/32, 543/26,
681/8, 681/13

Die Lage der betroffenen Flurstücke und Grenzpunkte ist aus der beigefügten Skizze zu ersehen.

Untersuchung und Wiederherstellung der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte

Die Abmarkung/en zu den in der Skizze entsprechend dargestellten Grenzpunkt/en wurde/n in Übereinstimmung mit dem für sie maßgebenden Katasternachweis vorgefunden. Die örtliche/n Grenzmarke/n kennzeichnen die Flurstücksgrenze.

Die Grenze zur „Lauscha“ wurde nach dem Katasternachweis wieder hergestellt. Im übrigen bestimmt sich die Grenze zu einem Fließgewässer nach dem Thüringer Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

An den in der Skizze entsprechend gekennzeichneten Grenzpunkten wurden keine Grenzmarken vorgefunden. Die örtliche Lage der betreffenden Grenzpunkte wurde nach dem Katasternachweis wiederhergestellt.

Feststellung der neuen Flurstücksgrenzen

Der Grenzfeststellung ging

eine örtliche Untersuchung der Grenzpunkte der betroffenen Flurstücke voraus.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden so festgestellt, wie es in der Skizze zu dieser Niederschrift dokumentiert ist. Die Festlegung richtet sich im Einzelnen nach den Angaben der Stadt Lauscha.

Die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung dem öffentlichen Baurecht (u. a. Bebaubarkeit der neu entstehenden Flurstücke und Einhaltung der Abstandsflächen) entgegenstehen kann. Eine Änderung dieser Festlegung wäre für die Antragsteller/in kostenpflichtig. *)

Anhörung der Beteiligten

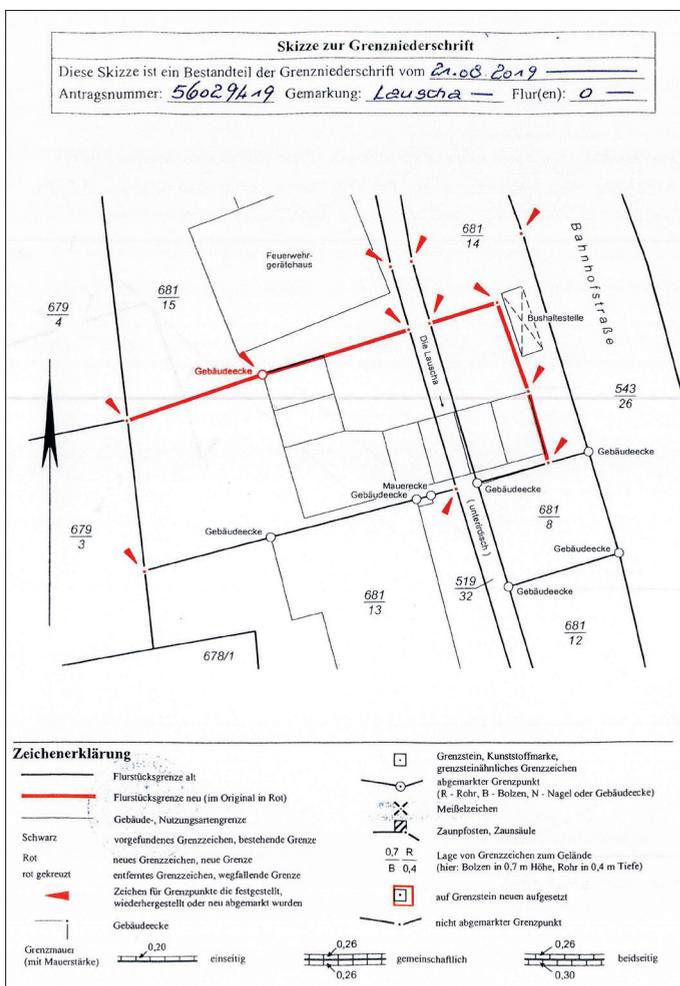
Die schriftlich durchgeführte Anhörung hat keine Einwände gegen das Ergebnis der Grenzwiederherstellung ergeben. Zur Festlegung der neuen Grenzen wurde ebenfalls nichts vorgetragen.

Hubertus Stolze

Öffentlich bestellter

Vermessungsingenieur

Siegel



Nichtamtlicher Teil

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 08.11.2019

Redaktionsschluss

ist Dienstag, der 29.10.2019

Informationen

Termine Sitzungen für das IV. Quartal 2019

| Monat | Datum | Uhrzeit | Gremium |
|----------|--------|-----------|----------------|
| Oktober | 21.10. | 18:00 Uhr | Bauausschuss |
| | 28.10. | 18:00 Uhr | Stadtrat |
| November | 11.11. | 17:00 Uhr | Hauptausschuss |
| | 18.11. | 18:00 Uhr | Bauausschuss |
| Dezember | 25.11. | 18:00 Uhr | Stadtrat |
| | 09.12. | 17:00 Uhr | Hauptausschuss |
| | 16.12. | 18:00 Uhr | Bauausschuss |
| | 23.12. | 18:00 Uhr | Stadtrat |

Änderungen vorbehalten!

Lauscha, der 23.09.2019

Zitzmann

Bürgermeister



Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamterstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der

Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.